

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(17. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/4473 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992  
über die biologische Vielfalt**

### **A. Problem**

Der zunehmende Rückgang der biologischen Vielfalt, d. h. der Verlust oder die Beeinträchtigung von Arten und ihren Lebensräumen, führt zu einer nicht reparablen Verarmung der Natur und bedroht die Lebensgrundlage der Menschheit. Mit dem von der Bundesrepublik Deutschland am 12. Juni 1992 anlässlich der VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung unterzeichneten Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 soll dieser Entwicklung Einhalt geboten und der Schutz der biologischen Vielfalt gewährleistet werden.

### **B. Lösung**

Zustimmung zum Übereinkommen in Form eines Vertragsgesetzes.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4473 —  
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Mai 1993

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Dr. Wolfgang von Geldern**  
Vorsitzender

**Dr. Norbert Rieder**  
Berichterstatter

**Ulrike Mehl**  
Berichterstatterin

**Gerhart Rudolf Baum**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Ulrike Mehl und Gerhart Rudolf Baum

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat aus Zeitgründen auf eine Beratung verzichtet.

2. Mit dem von der Bundesrepublik Deutschland am 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro/Brasilien anläßlich der VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung unterzeichneten Übereinkommen über die biologische Vielfalt soll dem zunehmenden Rückgang der biologischen Vielfalt, d. h. dem Verlust oder der Beeinträchtigung von Arten und ihren Lebensräumen, Einhalt geboten werden. Das Übereinkommen enthält eine Reihe von Maßnahmen, die langfristig zu einem überlebensfähigen Artenbestand und zu einem nachhaltigen Schutz der Lebensräume führen sollen.

Neben Verpflichtungen zum Schutz der Arten in ihren Lebensräumen sind u. a. auch Schutzmaßnahmen außerhalb der Lebensräume, Überwachungsmaßnahmen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, verstärkte Forschung, Ausbildung und Bildung sowie die Nutzung der natürlichen Ressourcen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit vorgesehen. Die Entwicklungsländer als Länder mit dem größten Anteil an der biologischen Vielfalt sollen durch verstärkte Zusammenarbeit, verbesserten Technologietransfer und zusätzliche finanzielle Hilfen bei der Durchführung des Übereinkommens unterstützt werden.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich mit dem Gesetzentwurf, der die Voraussetzung für die Ratifizierung des Abkommens darstellt, in seiner 54. Sitzung am 12. Mai 1993 befaßt. Die Vertreter der Regierungsfractionen stellten übereinstimmend fest, das Abkommen, an dessen Zustandekommen die Bundesregierung nachdrücklich mitgewirkt habe, sei im Grundsatz sehr zu begrüßen. Erklärungsbedarf gebe es allerdings im Hinblick auf den Artikel 16,

in dem die Weitergabe von Technologie geregelt sei.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, man sei im großen und ganzen mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden und begrüße vor allem, daß das Abkommen verhältnismäßig schnell in nationales Recht umgesetzt werde. Man bitte allerdings die Bundesregierung, folgende Punkte zu beachten:

1. Unbedingter Vorrang für in situ-Schutzmaßnahmen (Schutz der Arten in ihren originären Lebensräumen).
2. Entwicklung von Konzepten für eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Schaffung entsprechender Kontrollinstanzen.
3. Maßnahmen im Rahmen der nationalen Umsetzung des Abkommens:
  - Verstärkung der Bemühungen für eine umweltfreundliche Landwirtschaft;
  - Ausweisung von zusätzlichen Schutzgebieten (10 % der Landfläche mit Kernzonen ohne jegliche Nutzung);
  - Verbesserung des Artenschutzes;
  - Beseitigung des Vollzugsdefizits (insbesondere in den neuen Bundesländern, aber auch innerhalb des EG-Binnenmarktes);
  - Intensivierung der ökologischen Forschung.

Weiter fordere man die Bundesregierung auf, sich überall da, wo es möglich sei, für eine Bekämpfung der Klimakatastrophe und der Ausweitung des Ozonlochs einzusetzen.

Die Bundesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, die geforderte „in situ“-Bewahrung der Artenvielfalt sei gerade Gegenstand dieser Konvention. Die anderen Forderungen müsse man in Verbindung mit der AGENDA 21 sehen, wo diese Punkte alle wieder auftauchten.

Was die Frage nach dem in Artikel 16 des Übereinkommens geregelten Technologietransfer anbelange, so sei dies einer der großen Diskussions- und Streitpunkte gewesen. Man habe hier z. T. Formelkompromisse geschlossen. Die Bundesregierung habe sich hier um Formulierungen bemüht, die eine Aushöhlung des geistigen Eigentums verhindern. Gegenüber durchaus extremen Forderungen einzelner Entwicklungsländer habe man mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Übereinkommen keinen Eingriff in private Rechte vorsehen dürfe und keine materiell-rechtlichen Festle-

gungen zum gewerblichen Rechtsschutz enthalten solle. Dies sei jetzt sichergestellt.

Weil die Bestimmungen des Übereinkommens über den Zugang zu genetischen Ressourcen und über den Technologietransfer (Artikel 15 und Artikel 16) mehr den Charakter von Programmsätzen und Prinzipien trügen und auslegungsbedürftig blieben, erschienen sie noch akzeptabel, insbesondere wenn man andererseits die herausragende Bedeutung des Übereinkommens für den Naturschutz und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit berücksichtige.

Wichtig erscheine, daß die Bestimmungen der Konvention lediglich Staatsverpflichtungen darstellten und private Rechte nicht berührt würden. So solle der Technologietransfer einschließlich der Weitergabe von patentierter Technologie zu „eindeutlich festgelegten Bedingungen“ und damit freiwillig und zu Marktbedingungen erfolgen. Auch sei ausdrücklich betont, daß der Zugang zu und die Weitergabe von patentierter Technologie

zu Bedingungen erfolgen solle, die einen angemessenen und wirkungsvollen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums anerkannten und mit diesem vereinbar seien.

Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in das nationale Recht seien in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ratifizierung des Übereinkommens nicht vorgesehen. Eine Änderung der Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz und andere Gesetze im Hinblick auf das Übereinkommen sei weder erforderlich noch von der Bundesregierung beabsichtigt.

Aus den genannten Gründen habe man darauf verzichtet, bei der Unterzeichnung (und auch bei der Ratifizierung) sogenannte interpretative Erklärungen abzugeben.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 15. Juni 1993

**Dr. Norbert Rieder**  
Berichterstatler

**Ulrike Mehl**  
Berichterstatlerin

**Gerhart Rudolf Baum**  
Berichterstatler